



**Sparkasse
Starkenburg**

Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Allgemeine Informationen | 5 |
| 1.1 | Allgemeine Offenlegungsanforderungen | 5 |
| 1.2 | Einschränkungen der Offenlegungspflicht | 6 |
| 1.3 | Häufigkeit der Offenlegung | 6 |
| 1.4 | Medium der Offenlegung | 6 |
| 2 | Offenlegung von Schlüsselparametern | 6 |
| 3 | Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR | 9 |

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern 6

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| ASF | Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung) |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| CRR | Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EBA | European Banking Authority |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HQLA | Liquide Aktiva hoher Qualität |
| ITS | Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard) |
| i. V. m. | In Verbindung mit |
| k. A. | keine Angabe (ohne Relevanz) |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) |
| LCR | Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote) |
| NSFR | Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote) |
| RSF | Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung) |
| SolvV | Solvabilitätsverordnung |
| SREP | Supervisory Review and Evaluation Process |

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Starkenburg alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Abteilung Rechnungswesen bereitet entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die Angaben für den Offenlegungsbericht anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden dann innerhalb der Abteilung Rechnungswesen im Vier-Augen-Prinzip entsprechend der arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Anschließend wird der Offenlegungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der diesen autorisiert.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Starkenburg erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Starkenburg gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2022, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Ihre Sparkasse“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

| In Mio. EUR | | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
|-------------|--|------------|------------|
| | Verfügbare Eigenmittel (Beträge) | | |
| 1 | Hartes Kernkapital (CET1) | 391,5 | 384,2 |
| 2 | Kernkapital (T1) | 391,5 | 384,2 |
| 3 | Gesamtkapital | 391,5 | 384,2 |
| | Risikogewichtete Positionsbeträge | | |
| 4 | Gesamtrisikobetrag | 1.610,7 | 1.490,8 |



| Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | | |
|--|--|---------|---------|
| 5 | Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%) | 24,31 | 25,77 |
| 6 | Kernkapitalquote (%) | 24,31 | 25,77 |
| 7 | Gesamtkapitalquote (%) | 24,31 | 25,77 |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | | |
| EU 7a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | 2,25 | 2,00 |
| EU 7b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 1,27 | 1,13 |
| EU 7c | Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 1,69 | 1,50 |
| EU 7d | SREP-Gesamtkapitalanforderung (%) | 10,25 | 10,00 |
| Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | | |
| 8 | Kapitalerhaltungspuffer (%) | 2,50 | 2,50 |
| EU 8a | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%) | k.A. | k.A. |
| 9 | Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%) | 0,01 | 0,00 |
| EU 9a | Systemrisikopuffer (%) | k.A. | k.A. |
| 10 | Puffer für global systemrelevante Institute (%) | k.A. | k.A. |
| EU 10a | Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%) | k.A. | k.A. |
| 11 | Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%) | 2,51 | 2,50 |
| EU 11a | Gesamtkapitalanforderungen (%) | 12,76 | 12,50 |
| 12 | Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%) | 14,06 | 15,77 |
| Verschuldungsquote | | | |
| 13 | Gesamtrisikopositionsmessgröße | 2.163,0 | 2.038,7 |
| 14 | Verschuldungsquote (%) | 18,10 | 18,85 |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße) | | | |
| EU 14a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | k.A. | k.A. |
| EU 14b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | k.A. | k.A. |
| EU 14c | SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00 | 3,00 |
| Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße) | | | |
| EU 14d | Puffer bei der Verschuldungsquote (%) | k.A. | k.A. |
| EU 14e | Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00 | 3,00 |

| Liquiditätsdeckungsquote | | | |
|--------------------------------------|--|---------|---------|
| 15 | Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) | 261,3 | 259,8 |
| EU 16a | Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 222,0 | 181,8 |
| EU 16b | Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 44,5 | 47,9 |
| 16 | Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) | 177,5 | 133,9 |
| 17 | Liquiditätsdeckungsquote (%) | 147,18 | 194,00* |
| Strukturelle Liquiditätsquote | | | |
| 18 | Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt | 2.072,5 | 2.014,6 |
| 19 | Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt | 1.803,3 | 1.728,2 |
| 20 | Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%) | 114,93 | 116,57 |

* Liquiditätsdeckungsquote (%) korrigiert

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel i.H.v. 391,5 Mio. EUR der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich lediglich aus dem harten Kernkapital zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2021 um 7,3 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich aus dem Zuwachs bei den einbehaltenen Gewinnen der Vorjahre sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Die Verschuldungsquote sinkt auf 18,10 % (Vorjahr 18,85 %), wobei der Rückgang auf den Anstieg der Risikopositionsmessgröße bei gleichzeitiger Erhöhung des Kernkapitals zurückzuführen ist.

Die Liquiditätsdeckungsquote 147,18 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 194,00 % zum 31.12.2021 auf 147,18 % zum 31.12.2022 ist bei einem nahezu konstanten Bestand an liquiden Aktiva hoher Qualität (HQLA) hauptsächlich auf die gestiegenen Nettomittelabflüsse zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) 114,93 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Der Rückgang der NSFR von 116,57 % zum 31.12.2021 auf 114,93 % zum 31.12.2022 ist darauf zurückzuführen, dass die erforderliche stabile Refinanzierung (RSF) stärker gewachsen ist als die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF).



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Starkenburg die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Starkenburg

Heppenheim, 15.09.2023

Der Vorstand

Schüdde

Rheiner